Klauseln für Mietverträge mit Veranstaltenden

Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich, dass auf seiner/ihrer Veranstaltung kein Einweggeschirr verwendet oder ausgegeben wird. Der Veranstalter ist verpflichtet, dieses Einwegverbot auch gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen, Vertragspartnern und Untermietern umzusetzen und zu kontrollieren. Das Amt für Umwelt und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf empfiehlt, dass der Veranstalter ein Mehrweg-Poolsystem anbietet und zentral die Ausgabe, Rücknahme und Spülung des Mehrweggeschirrs organisiert. Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Einwegverbot eine Vertragsstrafe pro Zuwiderhandlung an einer Verkaufsstätte für Essen und/oder Getränke zu zahlen, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls je nach Art und Schwere des Verstoßes zwischen 1.500,00 Euro und 2.500,00 Euro beträgt. Die Höhe der Vertragsstrafe legt der Vermieter in Abhängigkeit vom Einzelfall fest. Die durch die/den Veranstalter/in durch die Addition der zu geforderten Vertragsstrafen zu zahlende Höchstsumme darf 25.000,00 Euro nicht übersteigen. Gegebenenfalls weitergehende Rechte des Vermieters, z.B. auf Schadensersatz oder Kündigung, bleiben unberührt.

Einwegverbot und Mehrwegpoolpflicht

1. Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich, dass auf seiner/ihrer Veranstaltung kein Einweggeschirr verwendet oder ausgegeben wird. Der Veranstalter ist verpflichtet, dieses Einwegverbot auch gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen, Vertragspartnern und Untermietern umzusetzen und zu kontrollieren.

2. Der die Veranstalter/in verpflichtet sich zudem ein Mehrwegpoolsystem anzubieten. Ein Mehrwegpoolsystem liegt dann vor, wenn der/die Veranstalter/in ein einheitlichen Geschirrs für die gesamte Veranstaltung, das an allen Essen und/oder Getränke ausgebenden Verkaufsstätten zurückgegeben werden kann, anbietet. Der Veranstalter ist verpflichtet, dieses Mehrwegpoolsystem auch gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen, Vertragspartnern und Untermietern umzusetzen und zu kontrollieren.

3. Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Einwegverbot eine Vertragsstrafe pro Zuwiderhandlung an einer Verkaufsstätte für Essen und/oder Getränke zu zahlen, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls je nach Art und Schwere des Verstoßes zwischen 1.500,00 Euro und 2.500,00 Euro beträgt. Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Mehrwegpoolsystempflicht eine Vertragsstrafe pro Zuwiderhandlung an einer Verkaufsstätte für Essen und/oder Getränke zu zahlen, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls je nach Art und Schwere des Verstoßes zwischen 1.500,00 Euro und 2.500,00 Euro beträgt. Eine Zuwiderhandlung liegt dann vor, wenn entweder an einer der Verkaufsstätten nicht das einheitliche Geschirr verwendet wird oder wenn an einer Verkaufsstätte das einheitliche Geschirr nicht zurückgegeben werden kann. Die Höhe der Vertragsstrafe legt der Vermieter in Abhängigkeit vom Einzelfall fest. Die durch die/den Versantalter/in durch die Addition der zu geforderten Vertragsstrafen zu zahlende Höchstsumme darf 25.000,00 Euro nicht übersteigen. Gegebenenfalls weitergehende Rechte des Vermieters, z.B. auf Schadensersatz oder Kündigung, bleiben unberührt.

mehrweg.
einfach.
machen.